



Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der
Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der
Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII)

vom 07.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

- 1.1. Zuwendungszweck
- 1.2. Rechtsgrundlage
- 1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- 1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren
- 1.6. Begriffsbestimmungen

2. Zuwendungsbereiche

2.4. Investitionen/Baumaßnahmen

- 2.4.1. Begriffsdefinition
- 2.4.2. Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
- 2.4.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform
- 2.4.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.4.6. Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 2.4.7. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Investitionen/Baumaßnahmen

3. Schlussbestimmungen

4. Inkrafttreten



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zuwendungszweck

Ziel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die erforderlichen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht vorzuhalten.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsparagrafen 11 – 14; 16 und 52 des SGB VIII. Voraussetzung der Förderung der inhaltlichen Arbeit ist dementsprechend die Ausrichtung auf die in dem jeweiligen Paragrafen definierte Zielstellung.

Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberatung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

1.3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen vorrangig an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Selbsthilfegruppen sowie an kommunale Körperschaften, welche Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringen.



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

1.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet.

Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

1.5. Allgemeines Antrags-, Bewilligungs- und Förderverfahren

Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme entsprechend der Festlegungen der Jugendhilfeplanung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan. Die entstehenden Kosten stehen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/Konzeption der Maßnahme.

Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Maßnahmeträger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser ist durch die entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular zu beantragen. Die Bestätigung dazu hat innerhalb von 4 Wochen vom Jugend- und Bildungsamt bzw. dem Jugendring SOE e. V. (Bewilligungsstelle) zu ergehen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen nach dem SGB X und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von der in der VwV-SÄHO § 44 A. Punkt 8.8 festgesetzten Höhe werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Der Mittelabruf erfolgt entsprechend den ANBest-P bzw. der Regelung im Zuwendungsbescheid.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuell gültigen Formblätter zu verwenden. (Die aktuellen Vordrucke finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter dem Punkt Formulare Jugend- und Bildungsamt.)



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

Die getätigten Ausgaben müssen sich im zu erstellenden Sachbericht widerspiegeln.

Falls das Projekt aus ESF-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, ist mit dem Jugend- und Bildungsamt abzustimmen, welche Formulare verwendet werden.

1.6. Begriffsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/Fahrkarte/Vertrag anerkannt.

Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger muss den Erhalt des Honorars geeignet bestätigen und auf der Grundlage des Honorarvertrages Steuern selbständig abführen.

Es gilt folgende Staffelung der Honorarkosten **als Höchstbetrag**:

- der Höchstbetrag für freiberufliche Tätigkeiten ist jeweils einzeln in EUR je Stunde zu bestimmen
- 30,00 EUR je Stunde für haupt- und nebenberufliche Honorarkräfte mit Fach(hoch)schulabschluss
- 15,00 EUR je Stunde für ehrenamtlich Engagierte, auch ohne Qualifikation, jedoch Eignung für die Aufgaben

Aufwandsentschädigung bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten, Kopien, Literatur, Telefon,...) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale).

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein Vertrag mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger auf der Grundlage der Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, evtl. Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

2. Zuwendungsbereiche

2.4. Investitionen/Baumaßnahmen

2.4.1. Begriffsdefinition

Investitionen sind langfristige Bindungen finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögensgegenständen. Bei Investitionsentscheidungen steht die zielgerichtete Verwendung der durch die Finanzierung beschafften Finanzmittel im Mittelpunkt. Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers notwendig und im direkten Zusammenhang mit deren bzw. dessen Leistungsbereichen stehen. Eine Investition setzt das Vorliegen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. S. v. § 38 SächsKomHVO voraus.

2.4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässige Träger bzw. für junge Menschen des Landkreises wirkende Träger bewilligt.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Träger (§ 74 SGB VIII)

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt (entsprechend Zielstellung der §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII),
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung und/oder eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- regional bzw. örtlich wirkt und in der Regel eine Beteiligung der Sitzgemeinde nachweisen kann.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich der Maßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist; Abweichungen sind mit den Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgebern abzustimmen.



RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII vom 07.10.2019

2.4.3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

- Erweiterungsbauten und Umnutzungen
- Grundhafte Sanierungen, durch die der ursprüngliche Zustand unter Berücksichtigung des Standes der Technik wesentlich verbessert wird
- Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen, die nicht unter die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. v. § 6 Abs. 2 EStG fallen, sowie immateriellen Vermögensgegenständen

2.4.4. Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form von Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bis zu 50 %.

2.4.5. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungs- und Herstellungskosten (ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), die zur Durchführung der Investitionsmaßnahme erforderlich sind
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, deren Nutzung über einen längeren Zeitraum angedacht ist, soweit sie keine geringwertigen Vermögensgegenstände im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG darstellen

2.4.6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

Insbesondere bei einer Ausführung durch Unternehmen sind Angebotsunterlagen/Angebotsvergleiche und Vergabebegründungen/Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen (mindestens 3 Angebote und Begründungen der Auswahl für ein konkretes Angebot). Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.

Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Geldleistungen) dürfen die Eigenleistungen (geldwerte Leistungen) maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden. Abweichend von den ANBest-P darf der als zuwendungsfähig anerkannte Betrag für die Eigenleistungen in der Abrechnung im Einzelansatz nicht überschritten werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5,00 EUR pro geleistete Stunde.



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

**2.4.7. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Investitionen/
Baumaßnahmen**

Anträge für Investitionen/Baumaßnahmen einschließlich der notwendigen Anlagen sind bis zum **30. Oktober** des Vorjahres beim Jugend- und Bildungsamt des Landkreises einzureichen.

Grundsätzlich soll der Förderantrag von der Gebäudeeigentümerin bzw. vom Gebäudeeigentümer eingereicht werden. Ist dies nicht die Gemeinde, ist eine Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen.

3. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem JHA getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landes-Förderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

Für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden, gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides. Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) finden insoweit keine Anwendung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 17. September 2018 außer Kraft.

Pirna, den 15.10.2019

M. Geisler
Landrat

- Siegel -



**RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII
vom 07.10.2019**

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.